

Satzung



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Gesundversichert“.
2. Der Sitz des Vereins ist Marl.
3. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Altersversorgung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu aktuellen Fragen des Gesundheits- und Rentenwesens, der Gesundheitsvorsorge und Altersversorgung,
 - b) Veranstaltungen zur Information und Fortbildung auf dem Gebiet der privaten und betrieblichen Vorsorge, insbesondere auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Altersversorgung,
 - c) Informationsveranstaltungen zu medizinischen Behandlungsmöglichkeiten, Pflegeleistungen und den Kosten,
 - d) die Einrichtung von Kollektiv-Rahmen-Versicherungsverträgen für die Mitglieder, deren Angehörige und ggf. deren Arbeitnehmer,
 - e) alle sonstigen, dem Vereinszweck und seiner Realisierung dienenden Maßnahmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kompetenzmitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Empfehlungsmitglieder
2. Eine ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen beantragen.
3. Eine Kompetenzmitgliedschaft können beantragen alle natürlichen und juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Versicherungsvermittler und Versicherungsberater.
4. Eine Fördermitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Verbände und Unternehmensvereinigungen in ihrer Eigenschaft als Erbringer medizinischer Leistungen oder als Versicherungsunternehmen beantragen, welche die Ziele des Vereins durch finanzielle oder sonstige Zuwendungen fördern wollen.
5. Eine Empfehlungsmitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Patienten oder Versicherungsnehmer auf Empfehlung eines Kompetenz- oder Fördermitglieds beantragen.
6. Zur Begründung aller Arten von Mitgliedschaften bedarf es der Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, über den der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Im Aufnahmeantrag verpflichtet sich das angehende Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Mitgliedsjahres zulässig ist. Sie ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das erste Mitgliedsjahr beginnt mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste des Vereins, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Zeitpunkt der Streichung von der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Die Streichung von der Mitgliederliste berührt die bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichtenden Beiträge und ggf. Mahnkosten nicht.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Vereins unter Darlegung der Ausschlussgründe erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder den Vereinszweck gefährdet. Vor einer Ausschließung ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied sodann mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ausschlussmitteilung Widerspruch einlegen und zur Entscheidung über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienen, ordentlichen Mitglieder abschließend über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder ein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens noch auf die weitere Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen, sonstigen Leistungen und Vorteile im Rahmen einer Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach der Beitragsverordnung. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Bei Beitragsrückständen oder Nichteinlösung von Lastschriften ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein erwachsene Fremd- und pauschalierte Mahnkosten (Mahngebühren) zu ersetzen.
2. Die Beitragsordnung sowie die jeweiligen Mahngebühren werden vom Vorstand unter besonderer Berücksichtigung von § 2 der Satzung festgelegt. In der Beitragsordnung ist nach ordentlichen Mitgliedern, Kompetenzmitgliedern, Fördermitgliedern und Empfehlungsmitgliedern entsprechend § 3 Abs. 1 a) bis d) zu differenzieren, wobei ordentliche Mitglieder einen einmaligen Aufnahmebeitrag, Kompetenzmitglieder einen jährlichen Beitrag und Fördermitglieder einmalige und/oder laufende Beiträge nach eigenem Ermessen und Empfehlungsmitglieder keinen Beitrag zahlen.
3. Die jeweils beschlossene Beitragsordnung gilt grundsätzlich ab der nächsten Beitragsfälligkeit (Stichtag ist der Beginn der Mitgliedschaft).

§ 6 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlungen/Beschlussfassungen

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen und Beratungsgegenständen beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand bestimmt jeweils den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen. Die Einladung mit Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Internet-Auftritt des Vereins unter

www.initiative-gesundversichert.de bekannt gegeben. Die Internet- Adresse des Vereins wird jedem Mitglied mit der schriftlichen Aufnahme-Bestätigung ausdrücklich mitgeteilt. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder auf Erweiterung der Tagesordnung werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, wenn sie innerhalb von 12 Tagen nach Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Beginn einen Protokollführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins.Nach rechtzeitiger schriftlicher Anforderung werden den Mitgliedern vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie eine Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
6. In Mitgliederversammlungen sind ausschließlich ordentliche Mitglieder nach § 3 Nr. 1 lit. a) mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Kompetenz-, Förder- und Empfehlungsmitglieder nach § 3 Nr. 1 b) bis d) sind nicht stimmberechtigt. Bei juristischen Personen liegt das Stimmrecht bei einem der gesetzlichen Vertreter. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar. Mehrere Stimmberechtigte können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sofern mehrere stimmberechtigte Personen für ein Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben diese vor Beginn der Mitgliederversammlung in einer gemeinsam unterzeichneten schriftlichen Erklärung festzulegen, wer das Stimmrecht ausüben soll.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in Gesetzen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen generell einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Vorstands. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 % der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder sowie die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens 90 % aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so hat nach Ablauf eines Monats, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese entscheidet dann mit mindestens 90 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
8. Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich gefasst werden, wenn sichergestellt wird, dass alle Mitglieder die Beschlussvorlagen mit entsprechenden Erläuterungen erhalten und mindestens drei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlagen Zeit haben, ihr Votum schriftlich abzugeben. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer schriftlichen Abstimmung ist, dass sich mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen sowie die schriftlichen Abstimmungsergebnisse sind vom Vorstand in einer Niederschrift zu dokumentieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach eigenem freiem Ermessen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns im Sinne der satzungsgemäßen Zweckbestimmung und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine ihren Aufgaben, ihrer Verantwortung und ihren Aufwendungen entsprechende Gesamtvergütung. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine seinen Aufgaben, seiner Verantwortung und seinen Aufwendungen entsprechende Gesamtvergütung.

§ 9 Arbeitskreise, Kommissionen, Beiräte

Zur Erreichung und Wahrung des Vereinszwecks nach § 2 können durch den Vorstand Arbeitskreise und Kommissionen gegründet und Beiräte berufen werden. Diese Gremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung in vorstehender Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft. Die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, bestimmt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung bestellt auch den Liquidator.